

16.04.2025

Wichtig Information zur Situation Japankäfer (*Popillia japonica*) 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. August 2024 wurden im Kanton Solothurn in einer Falle in der Nähe der Autobahn-Raststätte «Gunzgen Süd» 4 männliche Japankäfer gefangen. Eine Woche später, am 28. August, wurde in derselben Falle wiederum ein Exemplar gefunden. Entsprechend rechnen die Pflanzenschutzdienste von Agroscope (APSD) und vom Bundesamt für Landwirtschaft (EPSD) damit, dass sich eine Population um diesen Fallenstandort herum etabliert hat.

Als geregelter Quarantäneorganismus unterliegt der Japankäfer einer Melde- und Bekämpfungspflicht.

Der kantonale Pflanzenschutzdienst ist für die Überwachung und die Anordnung der Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers im Kanton Aargau zuständig.

Um diese Population zu tilgen, wurde als erste Massnahme im Oktober 2024 auf Solothurner Kantonsgebiet in einem Umkreis von 500 Metern um den Fallenstandort Nematoden zur Bekämpfung der Japankäfer-Larven ausgebracht.

Kanton Aargau ist durch die Ausscheidung einer Pufferzone betroffen

Ab dem 1. Juni 2025 wird um den Fallenstandort «Gunzgen Süd» ein dichtes Fallennetz aufgebaut, um eine potenzielle Population des Japankäfers schnell ausfindig machen zu können. Betroffen ist dadurch auch der Kanton Aargau. Sollten Japankäfer gefangen und eine Population ausgemacht werden, wird unverzüglich eine Allgemeinverfügung veröffentlicht und in Kraft treten. In dieser Allgemeinverfügung ist ein Gebiet abgegrenzt, in welchem bestimmte Massnahmen umgesetzt werden müssen, um den Japankäfer zu bekämpfen. Beim abgegrenzten Gebiet wird von einem «Befallsherd» und einer «Pufferzone» gesprochen.

Dieser Brief soll Ihnen als Vorinformation dienen, damit sie bei einem positiven Fallenfund und im Fall der Fälle nicht unvorbereitet auf die Situation sind. Ich bitte Sie deswegen, diese Information an die zuständigen Personen weiterzuleiten.

Folgende Gemeinden oder Teile davon befinden sich bei einer Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung in der **Pufferzone**: *Murgenthal / Rothrist / Oftringen / Aarburg / Vordemwald / Strengelbach*

Ein Link zur aktuellen Karte finden Sie [hier](#) (*rot=Befallsherd Solothurn, gelb=Pufferzone Solothurn, keine Einfärbung und rot umrandet = Pufferzone Aargau*).

Ab dem ersten Fallenfang im Befallsherd würden folgende Massnahmen in der Allgemeinverfügung veröffentlicht (*analog der Allgemeinverfügung vom 4. Juli 2024 des Kantons Basellands*):

Massnahmen in der Pufferzone:

- Ab sofort bis zum 30. September 2025 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der

Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5mm) abgedeckt wird und:

- auf eine Grösse von max. 5cm gehäckselt wird oder
 - eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom KPSD AG in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
- Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

1. die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;
 2. oder die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
 3. oder
 - a. Die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab sofort bis 30. September 2025 mit einer insektizidsicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt
 - b. Bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein,oder
sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt
 - c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab sofort bis 30. September 2025 der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben
- oder
-
- die Zwischenreihen werden ab sofort bis 30. September 2025 in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.
-
- In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor
- Popillia japonica*
- auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Pufferzone befinden.

Bitte beachten Sie, dass all diese Informationen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu 100% voraussagbar sind. Details bezüglich Allgemeinverfügung, Befallsherd und Pufferzone können sich v.a. bei Käferfunden immer noch ändern. Die Chance, dass eine Japankäfer-Population auftreten kann, ist allerdings real.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis. Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne melden.

Freundliche Grüsse



Andreas Distel

Verteiler:

Dieses Informationsschreiben geht auch an JardinSuisse, Frau Damiana Rinaldi